

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für
das Application Service Providing (ASP) und
das Dedicated Application Hosting (DAH)
der login2work GmbH (im Weiteren Provider)**

Präambel

Geschäftsfeld des Providers ist unter anderem das Application Service Providing (ASP). Der Provider stellt über Telekommunikationsnetze (Online) Software (im Weiteren: Mietsoftware) und zu deren Betrieb – innerhalb seines Rechenzentrums – erforderliche/n Arbeitsspeicher (im Weiteren: eigenen Arbeitsspeicher) und Rechenkapazitäten (im Weiteren: eigene CPU-Leistung) zur Verfügung, welche seine Kunden über eigene Clients nutzen können.

Des Weiteren hat der Provider die Möglichkeit, dem Kunden Speicherkapazitäten (im Weiteren: eigene Speicherkapazitäten), in Verbindung mit eigenem Arbeitsspeicher und eigener CPU-Leistung, über Telekommunikationsnetze (Online) zur Verfügung zu stellen, die der Kunde u.a. dazu nutzen kann auf diesen seine eigene Software (im Weiteren: Kundensoftware) oder Software Dritter (im Weiteren: Drittsoftware) zu speichern und dort zu nutzen (im Weiteren: Dedicated Application Hosting).

Darüber hinaus hat der Provider die Möglichkeit, dem Kunden eigene Speicherkapazitäten über Telekommunikationsnetze (Online) zur Verfügung zu stellen, die der Kunde dazu nutzen kann, seine Daten (im Weiteren: Kundendaten) zu speichern und dort zu nutzen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Nutzung von ASP- und DAH-Leistungen durch den Vertragspartner - im Folgenden Kunde genannt - der login2work GmbH bzw. durch die vom Kunden namentlich zur Nutzung benannten Mitarbeiter – im Folgenden Benutzer genannt, soweit individualvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen zum Vertragsgegenstand

1. Der Provider stellt dem Kunden Mietsoftware lediglich zur nicht ausschließlichen Nutzung mittels Telekommunikation (online) zur Verfügung.
2. Der Provider stellt dem Kunden eigene Speicherkapazitäten, eigenen Arbeitsspeicher und eigene CPU-Leistung lediglich zur nicht ausschließlichen Nutzung mittels Telekommunikation (online) bereit.
3. Der Provider ermöglicht den ihm vom Kunden namentlich benannten Benutzern für die Dauer des Vertrages über eine Daten- und/oder Telefonanbindung die Einwahl in den Netzzugangsknoten des Providers und damit den Online-Zugang zu den Einrichtungen des Providers, soweit diese für die Erfüllung der dem Provider aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Verpflichtungen notwendig ist. Dazu übermittelt der Provider dem Kunden eine Zugangssoftware, Benutzernamen, ein Passwort und stellt ihm gegebenenfalls ein Werkzeug zur Authentifizierung zur Verfügung.
Dazu erforderliche Hardware, insbesondere Telekommunikationsnetze und Clients schuldet der Provider nicht. Ebenso wenig schuldet der Provider die Bereitstellung eines Internet-Zugangs.
4. Der Provider verpflichtet sich, die dem Kunden zur Verfügung gestellte Mietsoftware sowie die eigenen Speicherkapazitäten, den eigenen Arbeitsspeicher und die eigene CPU-Leistung auf eigene Kosten zu warten und zu aktualisieren.
5. Der Provider schuldet dem Kunden nicht die System- und/oder Softwareintegration und/oder ein Customizing.

§ 2 Änderung des Vertragsgegenstandes / Preisänderung

1. Der Provider ist berechtigt, den Gegenstand der vertraglich vereinbarten Leistung insbesondere in technischer Hinsicht zu ändern, soweit durch die Änderung die vertragliche Vereinbarung nicht berührt wird und dies dem Kunden unter Berücksichtigung der Interessen der Providers sowie der technischen Erfordernisse zumutbar ist.
Der Provider ist hierzu nicht verpflichtet, es sei denn, es ist vertraglich etwas anderes bestimmt.

2. Der Provider hat das Recht, die Vergütung durch schriftliche Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende zu ändern. In einem solchen Fall kann der Kunde den Vertrag außerordentlich und schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Erhöhungszeitpunkt kündigen.

§ 3 Gewährleistung

1. Dem Kunden stehen gegen den Provider wegen Mängeln an der von dem Provider zur Verfügung gestellten Mietsoftware keine Gewährleistungsansprüche zu, es sei denn, der Provider
 - a. ist zugleich Urheber dieser Software oder
 - b. hat die Software fremder Urheber wesentlich verändert.

Im Fall b) stehen dem Kunden keine Gewährleistungsansprüche gegen den Provider zu, wenn dieser nachweist, dass der Mangel nicht auf die von ihm vorgenommenen Veränderungen an der Software zurückzuführen ist.

Dieser Gewährleistungsausschluss gilt nicht für den Fall, dass der Provider den Mangel arglistig verschwiegen hat oder der Mangel eine Beschaffenheit betrifft, die der Provider garantiert hat.

Der Provider verpflichtet sich, seine Gewährleistungsansprüche gegen den eigenen Lieferanten im Bedarfsfalle an den Kunden abzutreten, soweit ihm dies möglich ist und soweit dem Kunden wegen der Regelung in Absatz 1 keine Gewährleistungsansprüche gegen den Provider zustehen.

2. Handelt es sich um Mietsoftware, deren Urheber der Provider ist oder die der Provider wesentlich veränderte, stehen dem Kunden gegen den Provider auch dann keine Gewährleistungsansprüche zu, wenn der Kunde selbst die Software veränderte.

Dies gilt nicht für den Fall, dass der Kunde nachweisen kann, dass der Mangel an der Software nicht auf seiner Veränderung beruht.

3. Insoweit dem Kunden unter Berücksichtigung der Regelungen in den Ziffern 1 und 2 Gewährleistungsansprüche gegen den Provider wegen Mängeln an den von diesem nach diesen Regelungen zu erbringenden Leistungen zustehen, kann der Provider den Mangel nach seiner Wahl durch Beseitigung, Umgehung oder Neulieferung beheben.

Kann ein Softwaremangel nur dadurch behoben werden, dass dem Kunden eine andere Software oder eine andere Fassung der ursprünglichen Software zur Verfügung gestellt wird, ist der Kunde verpflichtet, diese andere Software bzw. andere Fassung anzunehmen, es sei denn, ihm ist dies nicht zuzumuten, weil die andere Software bzw. neue Fassung wesentlich von der im Vertrag vereinbarten abweicht.

Enthält die andere Software oder die andere Fassung der ursprünglichen Software gegenüber der vertraglich geschuldeten mehr Funktionalität oder zusätzliche Leistungsmerkmale (Mehrleistung), ist der Kunde zur Zahlung einer angemessenen Mehrvergütung nur verpflichtet, wenn er die Mehrleistung nutzen will bzw. nutzt. Eine Pflicht zur Nutzung der Mehrleistung besteht nicht.

Schließt der Provider die Mängelbeseitigung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, kann ihm der Kunde eine Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen oder den Vertrag in Bezug auf die mangelhafte Teilleistung kündigen, es sei denn, ein Festhalten am Vertrag im Übrigen ist dem Kunden nicht zumutbar.

4. Voraussetzung jeglicher Gewährleistungsansprüche des Kunden ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel.
5. Der Kunde hat Mängel jeglicher Art unverzüglich nach deren Entdeckung und unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen dem Provider schriftlich zu melden. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.

Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, stehen ihm wegen des betroffenen Mangels keine Gewährleistungsansprüche gegen den Provider zu, es sei denn,

- a. die Pflichtverletzung des Kunden führt zu keinem Mehraufwand beim Provider hinsichtlich der Beseitigung des Mangels oder
- b. der Provider hat den Mangel arglistig verschwiegen.

6. Erbringt der Provider auf Grund einer Mängelanzeige des Kunden Leistungen und zeigt sich, dass entweder kein Mangel vorlag oder der Mangel seine Ursache ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden hatte (z.B. Bedienungsfehler, Konfigurationsfehler, Mängel der vom Kunden eingesetzten Hardware oder Leitungsverbindung), ist der Provider berechtigt, dem Kunden den entstandenen Zeitaufwand zu den gültigen Stundensätzen in Rechnung zu stellen.

§ 4 Schutzrechte Dritter

Wird der Provider in der Erbringung der ihm obliegenden Pflichten durch Schutzrechte Dritter (Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte, etc.) beeinträchtigt, gilt das Folgende:

1. Der Provider ist berechtigt, die Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen zu verweigern, soweit ihn die Schutzrechte Dritter hierin beeinträchtigen. Er ist nicht verpflichtet, Maßnahmen zur Beseitigung der Schutzrechte zu ergreifen, wie zum Beispiel Nutzungsrechte an einem Urheberrecht zu erwerben.
2. Führen Schutzrechte Dritter zur dauernden subjektiven Unmöglichkeit oder zu einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung der Leistung, werden beide Parteien seit der Geltendmachung des Schutzrechts und der darauf beruhenden Einstellung der Leistung durch den Provider von der Verpflichtung zur weiteren Vertragserfüllung frei. Wird die Leistung nur zeitweise unmöglich, so ist der Kunde berechtigt, die vertraglich vereinbarte Vergütung entsprechend der Dauer der Unterbrechung und der Schwere der Beeinträchtigung angemessen zu mindern.

Beeinträchtigen die Schutzrechte Dritter nur einen Teil der Leistung oder machen sie nur einen Teil der Leistung unmöglich, gilt dies nur für den beeinträchtigten Teil der Leistung.

Schadensersatzansprüche des Kunden richten sich nach § 6 dieser Regelung. Weitere Rechte stehen dem Kunden nicht zu.

3. Die Regelungen in Ziffer 1 und 2 gelten nicht, soweit den Provider grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
4. Soweit notwendig, ist der Kunde verpflichtet, den Provider bei der Behebung der Schutzrechtsbeeinträchtigung zu unterstützen.
5. Behaupten Dritte dem Kunden gegenüber Schutzrechts-, insbesondere Urheberrechtsverletzungen, ist der Kunde verpflichtet, dies dem Provider unverzüglich mitzuteilen.

Der Kunde erkennt die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht an und überlässt jegliche Auseinandersetzungen einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Provider oder führt sie nur im schriftlichen Einvernehmen mit dem Provider. Stellt der Kunde die Nutzung der ihm vom Provider zur Verfügung gestellten Software oder Speicherkapazitäten ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

§ 5 Höhere Gewalt und sonstige Leistungshindernisse

1. Alle Leistungen des Providers werden nur im Rahmen der bestehenden betrieblichen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten erbracht. Der Provider verpflichtet sich jedoch, seine der Leistungserbringung dienenden Einrichtungen funktionsfähig zu halten.
2. Leistungsunterbrechungen und/oder Verzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder auf Grund sonstiger Ereignisse, die dem Provider seine Leistung zeitweise oder auf Dauer unmöglich machen oder unzumutbar erschweren und die nicht bereits in den §§ 3, 4 und 6 geregelt sind, hat der Provider nicht zu vertreten, es sei denn, ihn trifft grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Ereignisse in dem vorbezeichneten Sinne sind etwa Streik und Aussperrung, technische Ausfälle bei anderen Betreibern von Telekommunikationsanlagen, Übertragungswegen oder -netzen, Ausfälle bei der Stromversorgung, Naturkatastrophen, Gewaltakte Dritter, die missbräuchliche, insbesondere übermäßige Inanspruchnahme der Dienste des Providers, das Auftreten von Computerviren, -würmern o.ä. sowie behördliche Eingriffe.

Führen Ereignisse in diesem Sinne zur dauernden Unmöglichkeit oder zu einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung der Leistung, so werden beide Parteien seit dem Eintritt des Ereignisses von der Verpflichtung zur weiteren Vertragserfüllung frei. Wird die Leistung nur zeitweise unmöglich, so ist der Kunde berechtigt, die vertraglichen Entgelte entsprechend der Dauer der Unterbrechung und der Schwere der Beeinträchtigung angemessen zu mindern.

§ 6 Pflicht des Providers zum Schadensersatz

1. Das Recht des Kunden auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, es sei denn, dem Provider, seinen gesetzlichen Vertretern oder den Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last.

Auch gilt diese Freizeichnung nicht für Schadensersatzansprüche, die sich aus der Übernahme einer Garantie durch den Provider oder aus dem Produkthaftungsgesetz ergeben. Sie gilt ferner nicht für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen diese Freizeichnung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist.

2. Entsteht einem Dritten im Zusammenhang mit der Leistung ein Schaden, für den auf Grund gesetzlicher Bestimmungen beide Vertragsparteien haften, so gelten für den Ausgleich zwischen den Vertragsparteien die in Ziff. 1 vereinbarten Bestimmungen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.
3. Soweit aufgrund dieser Beauftragung Leistungen erbracht werden, die als Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit zu qualifizieren sind, haftet der Provider beschränkt gemäß § 44a Telekommunikationsgesetz (TKG).

Danach haftet der Provider mit höchstens 12.500,- EUR je geschädigtem Endkunden; die Höchstgrenze für die Summe aller Schadensersatzansprüche beträgt 10 Mio. EUR je schadenverursachendem Ereignis. Übersteigt die Summe der Einzelschäden die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatzanspruch in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der Mitarbeiter, Organe und Erfüllungsgehilfen des Providers.

§ 7 Zahlungsbedingungen

Rechnungsbeträge sind spätestens vierzehn Tage nach dem auf der jeweiligen Rechnung des Providers angegebenen Datum zu bezahlen. Maßgeblich ist der Zahlungseingang beim Provider. Dies gilt nicht, wenn dem Kunden die Rechnung nicht binnen drei Werktagen, gerechnet vom Rechnungsdatum an, zugeht.

Wird eine monatlich zu zahlende Vergütung vereinbart, so ist diese spätestens am dritten Werktag eines jeden Kalendermonats im Voraus zu bezahlen. Maßgeblich ist der Zahlungseingang beim Provider.

Ist ein Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, wird dieser für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet.

§ 8 Zahlungsverzug des Kunden

1. Insoweit eine monatlich zu zahlende Vergütung vereinbart ist, ist der Provider zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Kunde
 - a. für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der vertraglich vereinbarten Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der vertraglich vereinbarten Vergütung in Verzug ist oder
 - b. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der vertraglich vereinbarten Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die vertraglich vereinbarte Vergütung für zwei Monate erreicht.
2. Für die Dauer eines Zahlungsverzuges des Kunden ist der Provider von den ihm aus diesen Vereinbarungen obliegenden Pflichten befreit. Seine Ansprüche aus dieser Regelung gegenüber dem Kunden, insbesondere sein Vergütungsanspruch, bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Weitere Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Dienste ausschließlich zweckentsprechend zu nutzen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, dem Provider diejenigen Personen zu benennen, die die vertraglichen Leistungen des Providers auf Seiten des Kunden nutzen werden (Benutzer / User). Er teilt dem Provider jegliche Veränderungen auf Seiten der User unverzüglich mit.

3. Der Kunde hat sich bei der Nutzung der Dienste des Providers jedes Verstoßes gegen Rechtsvorschriften sowie jedes Missbrauchs zu enthalten. Insbesondere ist er verpflichtet,
 - a. bei der Nutzung der Dienste des Providers Rechte Dritter (z.B. gewerbliche Schutz- und Urheberrechte) zu beachten;
 - b. keine Daten zu bearbeiten, zu versenden oder zu speichern, welche gegen Gesetze und/oder Rechte Dritter verstoßen oder jugendgefährdende Inhalte aufweisen oder die sonst verboten sind, insbesondere Daten (kinder-) pornographischen oder politisch radikalen propagandistischen Inhalts;
 - c. die ihm bzw. den Usern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und nicht an unberechtigte User weiterzugeben;
 - d. sicherzustellen, dass datenschutzrechtliche Anforderungen, insbesondere nach dem Bundesdatenschutzgesetz, eingehalten werden;
 - e. es zu unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in Programme, die vom Provider betrieben werden, einzugreifen oder in Datennetze des Providers unbefugt einzudringen;
 - f. den möglichen Austausch von elektronischen Nachrichten nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von Nachrichten oder Informationen an Dritte zu Werbezwecken (Spamming) zu nutzen;
4. Ferner ist der Kunde insbesondere verpflichtet,
 - a. dem Provider die Installation technischer Einrichtungen zu ermöglichen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist;
 - b. aufgetretene Störungen, die ihre Ursache in dem Verantwortungsbereich des Providers haben können, unverzüglich anzuzeigen und den Provider bei der Feststellung der Ursachen sowie bei deren Beseitigung in zumutbarem Umfang zu unterstützen sowie alle zumutbaren Maßnahmen zur Verhütung und Minderung von Schäden zu treffen;
 - c. dem Provider im Falle technischer Schwierigkeiten auf Verlangen Auskunft über die von ihm zur Nutzung der Dienste des Providers eingesetzten technischen Ausstattungen zu erteilen und den zumutbaren Empfehlungen des Providers in dieser Hinsicht Folge zu leisten;
 - d. dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche User die ihm aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen ebenfalls nachkommen;
 - e. sicherzustellen, dass keine unbefugten Dritten von seinem Anschluss aus auf die Datenbestände des Providers oder auf die Datenbestände Dritter über den Provider Zugriff nehmen oder die Datenbestände des Providers oder die Datenbestände Dritter über den Provider beeinträchtigen, beschädigen oder zerstören;
 - f. den Provider von sämtlichen Ansprüchen Dritter und von sämtlichen sonstigen Schäden und Aufwendungen freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Nutzung der vertraglich vereinbarten Dienste durch den Kunden beruhen oder mit Billigung des Kunden erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der vertraglich vereinbarten Dienste durch den Kunden verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung des Providers;
 - g. den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, z.B. Passworte geheim zu halten oder bei Erfordernis für deren Änderung Sorge zu tragen, sowie dem Missbrauch eigener Anlagen durch Dritte vorzubeugen;
 - h. vor der Versendung von Daten und Informationen diese auf Viren zu prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.
5. Dem Kunden obliegt insbesondere,
 - a. regelmäßig die Mitteilungsseiten in dem Internetangebot des Providers auf wichtige Mitteilungen hin durchzusehen sowie die dem Provider zur Zustellung von Mitteilungen benannte E-Mail-Adresse bzw. Mailbox regelmäßig auf den Eingang von Mitteilungen zu überprüfen;

- b. vor der Installation der Zugangssoftware sowie der Ausführung von Installations- und/oder Wartungsarbeiten durch den Provider seine Datenbestände vor dem Verlust zu sichern sowie den Provider auf ungesicherte Datenbestände hinzuweisen;
- c. die an den Provider übermittelten Daten regelmäßig und dem jeweiligen Gefahrenpotential entsprechend, mindestens jedoch einmal täglich, zu sichern;
- d. bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages seine im System vorhandenen Datenbestände (z.B. Mailboxinhalte) durch Download zu sichern, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Kunde nach Beendigung des Vertrages auf diese Datenbestände nicht mehr zugreifen kann;
- e. dafür Sorge zu tragen, dass der Benutzung von ihm zur Verfügung gestellter Daten, insbesondere Software keine Rechte Dritter und keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Dem Kunden stehen gegen den Provider insoweit keine Ansprüche zu, als er einer seiner Obliegenheiten schuldhaft nicht nachgekommen ist. Dies gilt für den Fall nicht, dass die Obliegenheitsverletzung des Kunden für den Mangel/Schaden nicht ursächlich ist. Die Bestimmungen der §§ 3 bis 6 bleiben unberührt.

6. Dem Kunden ist es untersagt, die ihm zur Verfügung gestellte Mietsoftware des Providers herunter zu laden, das heißt insbesondere auf einen eigenen Datenträger oder den eines Dritten zu speichern.
7. Der Provider ist nicht verpflichtet, vom Kunden übermittelte oder selbst gespeicherte Daten, insbesondere Software zu überprüfen. Jedoch behält er sich vor, unzulässige Daten zu entfernen sowie, falls der Kunde den Verstoß trotz Abmahnung fortsetzt, den Zugang des Kunden zu sperren.

§ 10 Nutzung durch Dritte

1. An Leistungen aus dieser Vereinbarung ist ausschließlich der Kunde berechtigt. Darüber hinaus dürfen auf Seiten des Kunden ausschließlich die namentlich gemeldeten User die Leistungen des Providers nutzen.

Eine Nutzung durch sonstige Dritte, insbesondere die Weitervermarktung der Leistungen des Providers, bedarf dessen schriftlicher Zustimmung.

2. Der Kunde ist verpflichtet, alle Personen, die über seinen Anschluss die Dienste des Providers nutzen, einzuweisen und ihnen die Einhaltung aller vertraglichen Vereinbarungen sowie sämtlicher Rechtsvorschriften aufzuerlegen. Für ein Verschulden solcher Personen hat der Kunde im Verhältnis zum Provider einzustehen.
3. Zeit- und/oder volumenabhängige Gebühren, z.B. bei Nutzung der Leistungen des Providers on demand, hat der Kunde auch dann zu zahlen, wenn sie auf einer unbefugten Nutzung seines Zuganges oder auf technischen Defekten seiner Anlagen oder der Anlagen seiner Kommunikationspartner beruhen.

Weist der Kunde nach, dass die unbefugte Nutzung bzw. der technische Defekt für ihn unabwendbar war und dass ihm wegen der Gebührenbelastung kein durchsetzbarer Ersatzanspruch gegen den unbefugten Nutzer bzw. gegen den Kommunikationspartner zusteht, beschränkt der Anspruch des Providers sich auf den Ersatz der ihm entstandenen Aufwendungen.

§ 11 Vertragswidrige Nutzung der vertraglichen Leistungen des Providers durch den Kunden

Unbeschadet der Regelungen in den §§ 9 und 10 gilt für die vertragswidrige Nutzung der vertraglichen Leistungen des Providers durch den Kunden das Folgende:

1. Bei einem rechtswidrigen Verstoß des Kunden oder der von ihm benannten User gegen eine der in diesen Regelungen festgelegten wesentlichen Pflichten, insbesondere bei Verstoß gegen die sich aus §§ 9 und 10 ergebenden Pflichten, ist der Provider berechtigt, dem Kunden den Zugang zu der betroffenen Software und/oder den betroffenen Datenbanken zu sperren.

Der Provider hat den Zugang erst dann wiederherzustellen, wenn der Verstoß gegen die betroffene wesentliche Pflicht dauerhaft beseitigt ist und/oder die Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer angemessenen strafbewehrten Unterlassungserklärung gegenüber dem Provider sichergestellt ist. Während der Sperre ist der Kunde verpflichtet, die vereinbarte Vergütung weiter zu entrichten.

Bei Verstößen gegen die in den §§ 9 und 10 festgelegten Pflichten ist der Provider berechtigt, die betroffenen Dateien zu löschen.

2. Liegt ein schuldhafter Verstoß des Kunden gegen die in den §§ 9 und 10 festgelegten Pflichten vor, ist der Kunde zum Schadensersatz in Höhe von Euro 10.000 verpflichtet.

Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Provider einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. Der Kunde kann auch nachweisen, dass kein Schaden vorliegt.

Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt dem Provider vorbehalten.

3. Im Falle eines rechtswidrigen Verstoßes gegen die in den §§ 9 und 10 festgelegten Pflichten durch einen User hat der Kunde dem Provider auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den User zu machen, insbesondere dessen Namen und Anschrift mitzuteilen.

§ 12 Datenschutz

1. Der Provider ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden, dessen bei der Leistungserbringung beteiligten Mitarbeiter sowie personenbezogene Daten Dritter, die er im Rahmen der Vertragsdurchführung vom Kunden übermittelt bekommt oder sonst wie erhält, zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen und Dritten zu übermitteln, soweit dies für die Begründung des Vertragsverhältnisses, dessen Durchführung, die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen sowie die Abrechnung erforderlich und nach gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. Darüber hinaus hat der Provider aus Gründen der Systemüberprüfung, Fortentwicklung und Systemsicherheit das Recht, aber nicht die Pflicht, Sicherungsmedien bis zu 12 Monate rückwirkend aufzubewahren.

Insoweit Daten von Mitarbeitern, Kunden oder sonstigen Personen auf Seiten des Kunden hiervon betroffen sind, obliegt es dem Kunden, deren Einwilligung einzuholen, soweit dies erforderlich ist.

Weisungen des Kunden im Hinblick auf die Erhebung solcher personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung an Dritte hat der Provider Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für die Berichtigung, die Löschung und die Sperrung personenbezogener Daten.

2. Der Provider trägt dafür Sorge, dass seine Mitarbeiter das Verbot des § 5 Satz 1 BDSG beachten und einhalten. Entsprechend § 5 Satz 2 BDSG verpflichtet er seine Mitarbeiter bei der Aufnahme deren Tätigkeit in seinem Unternehmen auf das Datengeheimnis.
3. Der Provider bestellt entsprechend § 4f BDSG einen Beauftragten für den Datenschutz. Dessen Kontaktdaten veröffentlicht er im Impressum seiner Homepage www.login2work.de.
4. Die beim Provider getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen hinsichtlich der Organisationskontrolle, Zutrittskontrolle, Zugangskontrolle, Zugriffskontrolle, Weitergabekontrolle, Eingabekontrolle, Auftragskontrolle, Verfügbarkeitskontrolle sowie des Trennunggebots sind in einem diesbezüglichen Sicherheitskonzept des Providers dokumentiert und werden als verbindlich festgelegt. (siehe Übersicht technische und organisatorische Maßnahmen Anlage 1).

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Provider gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

5. Der Kunde ist berechtigt, die Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu kontrollieren (§ 11 Abs. 2 Satz 3 BDSG), insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie sonstige Kontrollen vor Ort, wenn er dem Provider die jeweilige Kontrolle mindestens 24 Stunden vorher angezeigt hat. Die betrieblichen Belange des Providers sind bei solchen Kontrollen zu berücksichtigen. Bei berechtigtem Interesse kann der Provider verlangen, dass die jeweilige Kontrolle zu einem späteren Zeitpunkt, nicht jedoch später als 72 Stunden durchgeführt wird. Soweit erforderlich, wirkt der Provider bei den Kontrollen mit.

Kontrollen durch Dritte, die der Kunde hierzu beauftragt hat, muss der Provider nur dulden, wenn der Dritte sich gegenüber dem Provider schriftlich einer Geheimhaltungs- und Datenschutzverpflichtung unterwirft, die den diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Provider entspricht, und der Kunde sich schriftlich verpflichtet, unter gleichzeitigem Ausschluss der Regelung des § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB dem Provider jedwede Schäden zu ersetzen, die der Dritte dem Provider - unabhängig davon, ob verschuldet oder unverschuldet - verursacht.

Zum Nachweis der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Kunden kann der Provider auch aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge geeigneter unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor, Qualitätsauditor) oder eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz) vorlegen

6. Bei Störungen des Verarbeitungsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen und anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten durch den Provider ist der Kunde umgehend zu informieren.
7. Vor Übergabe eines Datenträgers oder vor der Übertragung von Daten an den Provider stellt der Kunde die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.
8. Im Übrigen beachten beide Parteien die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz.
9. Beide Parteien sind berechtigt, die Vereinbarung ganz oder teilweise außerordentlich zu kündigen, wenn die jeweils andere Partei trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen die ihr nach diesem Paragraphen obliegenden Verpflichtungen schuldhaft verstößt. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Partei einen im Hinblick diesen Paragraphen vertragswidrigen Zustand nach schriftlicher Aufforderung und Setzung einer Frist von mindestens 10 Tagen hierzu schuldhaft nicht beseitigt.

§ 13 Rückabwicklung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Vertragsparteien verpflichtet, untereinander dasjenige herauszugeben, was ihnen die jeweils andere Partei zur Durchführung des Vertrages zur Verfügung stellte und was zum Zeitpunkt der Beendigung noch vorhanden ist. Darüber hinaus beschränkt sich die Herausgabe auf denjenigen Zustand, der zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages gegeben ist.
2. Es obliegt der jeweils anderen Partei, die Voraussetzungen für eine Rückübertragung zu schaffen. Kommt sie dieser Obliegenheit im Hinblick auf die Rückübertragung von Daten nicht nach, obwohl ihr die zur Rückgabe verpflichtete Partei eine angemessene Frist hierzu setzte, so ist die zur Rückgabe verpflichtete Partei berechtigt, die Daten nach Ablauf der Frist zu löschen.
3. Spätestens vier Wochen nach Eingang der Kündigung beim Provider, erhält der Kunde einen aktuellen Datenabzug, in dem beim Provider zur Verfügung stehenden Format. Am letzten Tag der Vertragslaufzeit oder der zwischen Kunde und Provider vereinbarten Nutzungszeit erhält der Kunde einen, zu diesem Zeitpunkt aktuellen, Datenabzug. Beauftragt der Kunde weitere Datenabzüge oder ein abweichendes Format, so erfolgt die Berechnung hierfür nach tatsächlichem Aufwand.
4. Die Parteien verpflichten sich, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und Übergabe der Datenbestände an die andere Partei diese Datenbestände von ihren Systemen zu löschen.

§ 14 Subunternehmer

Bei Einhaltung der folgenden Voraussetzungen ist der Provider berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis Subunternehmern zu bedienen:

1. Der Provider teilt dem Kunden schriftlich den Namen, die Anschrift sowie den Aufgabenbereich des Subunternehmers mit.
2. Der Provider vereinbart mit dem Subunternehmer in schriftlicher Form datenschutz- und geheimhaltungsrechtliche Standards, wie sie zwischen ihm und dem Kunden gelten.

In dem Vertrag mit dem Subunternehmer hat der Provider sich und dem Kunden Kontrollrechte zu sichern, die denen des § 12 Ziff. 5 entsprechen.

Auf Verlangen des Kunden hat der Provider ihm die entsprechenden schriftlichen Vereinbarungen in Abschrift auszuhändigen, wobei der Provider berechtigt ist, Passagen der schriftlichen Vereinbarung, die den Datenschutz und die Geheimhaltung nicht tangieren, zu schwärzen.

3. Der Provider wählt den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der vom Subunternehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen aus.
4. Der Provider leitet personenbezogene Daten an den Subunternehmer erst weiter, wenn er die Verpflichtungen nach § 11 BDSG erfüllt hat.

5. Der Provider kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen bei dem Subunternehmer im gebotenen Umfang. Die Kontrollen sind zu dokumentieren.

§ 15 Geheimhaltung

Kunde und Provider verpflichten sich, sämtliche ihnen im Rahmen der Durchführung des Vertragsverhältnisses bekannt werdenden oder gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragspartei sowie als vertraulich bezeichnete Informationen (sämtliches im Weiteren: Informationen) streng geheim zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen, gleich in welchem Zustand und/oder auf welchem Datenträger sich die Informationen befinden. Zur Erfüllung dieser Geheimhaltungsverpflichtung haben Kunde und Provider alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen.

Die Informationen sind nur solchen Mitarbeitern der jeweiligen Vertragspartei zugänglich zu machen, die zur Geheimhaltung gemäß den hiesigen Bestimmungen schriftlich verpflichtet wurden. Auf Anforderung einer Vertragspartei hat die jeweils andere unverzüglich Auskunft über die mit diesen Mitarbeitern getroffenen Geheimhaltungsregelungen zu erteilen und Kopien entsprechender Geheimhaltungsdokumente auszuhändigen.

Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen Dritten oder der Öffentlichkeit bereits bekannt oder allgemein zugänglich waren oder im Nachhinein ohne Verschulden der jeweils anderen Vertragspartei Dritten oder der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich gemacht wurden. Nachweispflichtig ist die jeweils andere Vertragspartei.

Für jeden Fall eines Verstoßes gegen die Geheimhaltungsverpflichtung aus diesem Paragraphen hat die pflichtverletzende Vertragspartei der anderen eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 EUR (in Worten: zehntausend Euro) zu bezahlen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt, ebenso die Möglichkeit der pflichtverletzenden Vertragspartei nachzuweisen, dass der anderen Vertragspartei ein geringerer Schaden entstanden ist.

Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

§ 16 Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Providers.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages und seiner übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarung soll eine Regelung treten, die dem wirtschaftlich angestrebten Erfolg in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.